

Informationsveranstaltung
zur
Förderrichtlinie Altlasten-Gewässerschutz

**Übersicht
über die
Förderrichtlinie**

Carsten Dube
Nds. Ministerium für Umwelt,
Energie und Klimaschutz

Info-Veranstaltung zur FRL Altlasten-Gewässerschutz

Zuwendungszweck

"1.1 Zuwendungen für Maßnahmen i.S. des § 6 Abs. 1 WHG und des § 1 BBodSchG, mit denen von Altlasten ausgehende Gewässer-
verunreinigungen saniert, die Gewässergüte erhalten oder verbessert oder
Verdachtsmomente in Bezug auf altlastverdächtige Flächen aufgeklärt werden"

- § 6 WHG: Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, ...
insb. durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen ...
- § 1 BBodSchG: ... sind schädliche Bodenveränderungen
abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte
Gewässerverunreinigungen zu sanieren ...
- § 13 AbwAG: Das Aufkommen der Abwasserabgabe ist
für Maßnahmen, die der Erhaltung oder Verbesserung
der Gewässergüte dienen, zweckgebunden.

-> Gefahrenabwehr und Gewässergüte, nicht: Flächenrecycling

Info-Veranstaltung zur FRL Altlasten-Gewässerschutz

Vorhabentypen

- **Orientierende Untersuchungen**

nach § 9 Abs. 1 BBodSchG

- **Sanierungsmaßnahmen**

nach § 2 Abs. 7 BBodSchG

-> Unterschiedliche Gegenstände

-> z.T. übereinstimmende Regelungen,
z.T. unterschiedliche Regelungen

Info-Veranstaltung zur FRL Altlasten-Gewässerschutz

Orientierende Untersuchungen

"2.1.1 orientierende Untersuchungen nach § 9 Abs. 1 BBodSchG, wenn nach den vorliegenden Anhaltspunkten eine Verunreinigung von Gewässern (einschließlich des Grundwassers) in Betracht kommt - hierbei kann ein Vorhaben orientierende Untersuchungen auf mehreren Flächen umfassen"

- Aufgabenstellung der UBB nach § 9 Abs. 1 BBodSchG
- Grundwasserbezug muss auf dem Erkenntnisniveau erster Anhaltspunkte (§ 3 Abs. 1 BBodSchV) plausibel sein
-> allgemeine Kenntnisse über die Branche und Bodenverhältnisse
- Kumulationsmöglichkeit insb. im Hinblick auf Untergrenze für Gesamtausgaben nach Nr. 5.3 (5.000 Euro)
- Zum erforderlichen Umfang einer OU besteht Ermessen, Grundlagen in BBodSchV und Fachpapieren -> Vortrag Dr. Kallert
- OU zu einer Verdachtsfläche kann aus mehreren Schritten bestehen

Info-Veranstaltung zur FRL Altlasten-Gewässerschutz

Sanierungsmaßnahmen

"2.1.2 ... wenn sie erforderlich sind, um eine Verunreinigung von Gewässern (einschließlich des Grundwassers) zu verhindern, erheblich zu vermindern oder zu beseitigen; eingeschlossen sind Planungsleistungen und Bauleitung, die Dekontamination von Bausubstanz sowie die Demontage und Entsorgung von Bauteilen"

- Rechtfertigung durch Gründe der Gefahrenabwehr erforderlich
- Wiedernutzbarmachung von Flächen kann nur Nebeneffekt sein
- Eignung der Maßnahmen zu Schutz /Verbesserung der Gewässergüte muss belegt werden
- Sanierung bzgl. weiterer Gefährdungspfade kann Nebenzweck sein
- Gebäudeabbruch darf nicht im Vordergrund stehen

Info-Veranstaltung zur FRL Altlasten-Gewässerschutz

Zuwendungsempfänger

- "- kommunale Gebietskörperschaften in Niedersachsen einschließlich deren Zweckverbände, Anstalten, Stiftungen und Unternehmen ohne private Mitinhaber,
- private Unternehmen, deren Geschäftszweck auf den Erwerb, die Veräußerung oder die Verwaltung von Grundstücken gerichtet ist, soweit eine kommunale Mehrheitsbeteiligung vorliegt und
- private Unternehmen, soweit sie Immobilien als Treuhänder für eine kommunale Gebietskörperschaft verwalten"

- alle Organisationsformen der öffentlichen Hand erfasst
- Maßnahmen auf "private Rechnung" ausgeschlossen
- einheitliche Liste für beide Vorhabentypen
- OU muss nicht zwingend durch UBB beantragt werden

Info-Veranstaltung zur FRL Altlasten-Gewässerschutz

Anderweitige Verpflichtung

"4.2 Eine Förderung ist ausgeschlossen, soweit der Antragsteller oder ein Dritter zur Durchführung des Vorhabens (ganz oder teilweise) verpflichtet und diese Verpflichtung durchsetzbar ist. Es ist nachzuweisen, dass die Anstrengungen der zuständigen Behörden, Verantwortliche zu identifizieren und heranzuziehen, erfolglos geblieben sind."

- Zentraler Prüfungspunkt für Sanierungsvorhaben
- Für OU unerheblich, solange Grenze zwischen § 9 Abs. 1 u. 2 BBodSchG gewahrt wird
- Grundsätzlich zählt jede Verpflichtung, insb. aus § 4 BBodSchG, aber auch Anlagenzulassung, Auflage, Vertrag
- Ausnahme in Satz 3 für kommunales Eigentum
- Keine Ausnahme, wenn Verursacher belangt werden kann
- "Nicht durchsetzbar", "Anstrengungen erfolglos" muss im Einzelfall überzeugend begründet werden

Info-Veranstaltung zur FRL Altlasten-Gewässerschutz

Kommunales Eigentum

"4.2 Förderunschädlich [ist] die Eigentümerstellung eines Antragstellers, sofern dieser oder eine ihn tragende Gebietskörperschaft nicht zugleich Verursacher oder Gesamtrechtsnachfolger eines Verursachers ist und durch den Eigentumserwerb kein unangemessener Vorteil für den Voreigentümer oder Verursacher bewirkt wurde ...

4.3 Das zu sanierende Grundstück muss sich im Eigentum des Vorhabenträgers befinden. Eine belastbare Erwerbsoption (Kauf mit Rücktrittsrecht, verbindliches Kaufangebot) reicht aus,"

- Fördermittel sollen in kommunale Projekte fließen
- Früherer Grundstückserwerb ist unschädlich, Erwerb zeitnah nach Bewilligung spätestens erforderlich
- Weitere Nutzung oder Veräußerung nach Sanierung ist unerheblich
- Erwerbsvorgang wird auf Vorteil für Voreigentümer überprüft, Voreigentümer muss ggf. nach § 4 Abs. 6 BBodSchG Beitrag leisten

Info-Veranstaltung zur FRL Altlasten-Gewässerschutz

Wertzuwachs

"5.5 Bei Sanierungsvorhaben trägt die Antragstellerin oder der Antragsteller die Kosten mindestens in dem Umfang selbst, in dem sich der Veräußerungswert des betreffenden Grundstücks erhöht. Hierzu sind der Marktwert ohne die Kontamination, der Sanierungsaufwand sowie ggf. eine geplante Änderung der Nutzbarkeit zu berücksichtigen. Die Werterhöhung wird mit der Bewilligung verbindlich festgelegt."

- Grundprinzip: Antragsteller soll keinen "Gewinn" machen,
Wertzuwachs = Mindest-Eigenbeteiligung
- Verbindliche Festlegung bei Antragsprüfung auf Basis von
 - Nutzbarkeit nach Sanierung,
 - Richtwerten für unbebaute Grundstücke,
 - Sanierungsaufwand
- Ausgehandelter Kaufpreis als "subjektive" Größe i.d.R. nicht maßgeblich

Info-Veranstaltung zur FRL Altlasten-Gewässerschutz

Wertzuwachs - Beispiele

- Fall A:

Sanierungsaufwand: 100.000 Euro

Bodenwert nach Sanierung

(ohne Erschließung): 60.000 Euro

-> Bewilligung: Zuwendung max. 40 % der Ausgaben,
Mindest-Eigenanteil 60.000 Euro

- Fall B:

Sanierungsaufwand: 200.000 Euro

Bodenwert nach Sanierung

(ohne Erschließung): 60.000 Euro

-> Bewilligung: Zuwendung max. 55 % der Ausgaben,
Mindest-Eigenanteil 60.000 Euro

Info-Veranstaltung zur FRL Altlasten-Gewässerschutz

Zuwendung

"5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.3 Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben müssen mindestens 5 000 EUR für Untersuchungen und mindestens 50 000 EUR für Sanierungsmaßnahmen betragen.

5.4 Die Zuwendung beträgt

- bis zu 75 % für Vorhaben gemäß Nummer 2.1.1,
- bis zu 55 % für Vorhaben gemäß Nummer 2.1.2."

- Anteilfinanzierung
- Bei OU Mindestvolumen 5.000 Euro, Quote max. 75 %
-> ggf. Kumulierung verschiedener Flächen gemäß Nr. 2.1.1
- Bei Sanierung Mindestvolumen 50.000 Euro, Quote max. 55 %

Info-Veranstaltung zur FRL Altlasten-Gewässerschutz

Budget - Projektauswahl

"1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel."

- Budget: in 2012 u. 2015 je 2 Mio. Euro
in 2013 u. 2014 je 3 Mio. Euro
- Falls Auswahl erforderlich wird:
 - vorrangige Förderung der OUs
 - angemessener Anteil für Sanierung
- OU-Mittel sollen unter den UBBs möglichst breit verteilt werden
- Gewichtung von Sanierungsvorhaben nach
 - Ausmaß u. Gefährlichkeit der Verunreinigung bzw. Gefährdung
 - (nachrangig:) Effizienz der Maßnahme, d.h. Kosten / Fläche

Info-Veranstaltung zur FRL Altlasten-Gewässerschutz

Anerkennung von Sachverständigen

"6. Die vom Antragsteller beauftragten Sachverständigen müssen grundsätzlich über eine Anerkennung nach § 18 BBodSchG verfügen. Eine Ausnahme hiervon ist für ein Vorhaben nach Nummer 2.1.1 im Einzelfall möglich, wenn die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit anhand praktischer Erfahrungen nachgewiesen wird."

- Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen beim Pfad Boden-Grundwasser regelmäßig fachlich anspruchsvoll
- Zur Absicherung aller Beteiligten bei Sanierungsvorhaben § 18-Anerkennung notwendig
- Bei OUs entscheidet das GAA in Abstimmung mit der UBB, neben Erfahrungen mit vorgesehenen Sachverständigen sind die absehbaren fachlichen Anforderungen im Einzelfall von Bedeutung

Info-Veranstaltung zur FRL Altlasten-Gewässerschutz

Verfahrensfragen

- Zentrale Abwicklung über GAA Hildesheim
- Antragsvordrucke für OU und Sanierung
- Ein Antragsstichtag jährlich: 31. Mai in 2012
30. April ab 2013
- Darstellung des Vorhabens gemäß Nr. 7.3 FRL und Antragsvordruck
- Bei Sanierungsvorhaben Antragsberatung, bei OU i.d.R. nicht
- Stellungnahme der UBB nötig, wenn diese nicht selbst Antrag stellt
- In Prüfungen werden ggf. Mitarbeiter anderer GAÄ eingebunden
- Ergebnis einer geförderten OU ist dem GAA vorzulegen